Merkblatt zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten in Baden-Württemberg

1 Einleitung

Nach § 18 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) müssen Sachverständige, die Aufgaben nach dem BBodSchG wahrnehmen, die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Sachverständigen ist § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 in Verbindung mit der **Verordnung des Umweltministeriums über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (BodSchASUVO)** vom 13. April 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

Anerkennungsstelle für Sachverständige ist die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

2 Antrag auf Anerkennung

Es können nur natürliche Personen zugelassen werden, die für diese Tätigkeit verfügbar sind und dabei keinen fachlichen und/oder organisatorischen Weisungen ihres Dienstherrn bzw. Arbeitgebers unterliegen. Sie müssen eine entsprechende Freistellungs-bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen und sich schriftlich verpflichten, keine Sachverständigentätigkeit in solchen Fällen zu leisten, in denen ihr Arbeitgeber mittelbar oder unmittelbar betroffen ist.

Personen, die sich anerkennen lassen wollen, können die Antragsunterlagen formlos unter folgender Adresse anfordern:

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Anerkennungsstelle für Sachverständige nach § 18 BBodSchG im Referat 22
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe
oder Post-SVO@lubw.bwl.de

Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Im Antrag auf Anerkennung müssen die Sachgebiete, für die eine Anerkennung erfolgen soll, angegeben werden. Die einzelnen Sachgebiete mit den fachlichen und persönlichen Anforderungen sind der Anlage 1 der BodSchASUVO zu entnehmen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein **Lebenslauf** mit aktuellem Passbild

2. der Nachweis einer **Haftpflichtversicherung** nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BodSchASUVO (Formblatt 4.3 des Antragsformulars). Das Formblatt ist von der Versicherungsgesellschaft zu unterschreiben. Textliche Änderungen sind nicht zulässig. Die Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt in der Regel pauschal 1.500.000.- Euro bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr. Geringere Mindestdeckungssummen sind zu begründen. Ist der Antragsteller im Rahmen der Haftpflichtversicherung seines Dienstherren bzw. Arbeitgebers mitversichert, ist dies schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung der Haftpflichtversicherung kann nachgereicht werden, muss jedoch vor Aushändigung des Zulassungsbescheides vorliegen.

3. **Nachweise zur Sachkunde** nach § 8 Abs. 3 BodSchASUVO in Verbindung mit Anlage 1 BodSchASUVO (ggf. Empfehlungsschreiben, Liste durchgeführter Projekte),

4. drei **Referenzgutachten** einschließlich Formblatt 4.4 des Antragsformulars für jedes beantragte Sachgebiet. Die Gutachten sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen und sollen nicht älter als drei Jahre sein. In begründeten Fällen sind auch ältere Gutachten zulässig. Sie können auch in anonymisierter Form vorgelegt werden (siehe dazu Nr. 8).

5. ein **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG); das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen (Belegart 0),

6. eine Erklärung, dass über die **gerätetechnische Ausstattung** nach § 8 Abs. 3 BodSchASUVO verfügt wird (Formblatt 4.5 des Antragsformulars, nur Sachgebiet 2.1),

7. eine Erklärung, dass die **persönlichen Voraussetzungen** nach § 8 Abs. 2 BodSchASUVO vorliegen (Formblatt 4.6 des Antragsformulars),

8. Bestätigung der **Freistellung und Nutzung von Gutachten** durch die Geschäftsführung (Formblätter 4.7 und 4.8 des Antragsformulars),

9. Kopien der **Zeugnisse** der Berufs-/ Fachhochschul-/ Hochschulabschlüsse / Promotion,

10. **Teilnahmebestätigung** von mindestens einer geeigneten Fachfortbildung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung für jedes beantragte Sachgebiet.

Hinweise zu den Referenzgutachten:
Die Referenzgutachten müssen insbesondere geeignet sein, die erforderliche Sachkunde aus dem beantragten Sachgebiet nachzuweisen. Für das jeweilige Sachgebiet ergibt sie sich aus den besonderen fachlichen Kenntnissen nach **Anlage 1 BodSchASUVO** https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BodSchAltLSachvV+BW+Anlage+1&psml=bsbawueprod.psml&max=true .

Zum Nachweis der Sachkunde wird empfohlen, für die Sachgebiete 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 mindestens eine Detailuntersuchung vorzulegen. Für das Sachgebiet 2.5 wird die Vorlage von mindestens einer Sanierungsuntersuchung und einem Sanierungsplan empfohlen.

Gemäß § 5 Abs. 3 BodSchASUVO müssen die Gutachten übersichtlich, verständlich und für Dritte nachvollziehbar sein. Allgemeine Hinweise zu Form und Inhalt eines Gutachtens können auf der Internetseite der LUBW eingesehen werden unter:
https://pd.lubw.de/85228

Anträge auf Anerkennung können direkt bei der Anerkennungsstelle für Sachverständige nach § 18 BBodSchG an der LUBW gestellt werden. Nach § 2 Abs. 3 BodSchASUVO kann der Antrag auf Anerkennung auch über die Einheitlichen Ansprechpartner erfolgen. Die Einheitlichen Ansprechpartner nehmen Anträge und Unterlagen entgegen und leiten sie unverzüglich an die LUBW weiter. Vom Antragsteller einzuhaltende Fristen werden auch mit Eingang bei den Einheitlichen Ansprechpartnern gewahrt. Die Einheitlichen Ansprechpartner sind in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) in Verbindung mit den dazu ergangenen Bekanntmachungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg geregelt.

3 Anerkennung

3.1 ALLGEMEINES

Über die Anerkennung entscheidet die LUBW innerhalb einer Frist von neun Monaten. Die Frist beginnt nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der LUBW oder der einheitlichen Stelle. Die Anerkennung wird für fünf Jahre erteilt.

Die LUBW prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bestätigt den Antragseingang schriftlich oder per E-Mail.

Bei fehlenden Unterlagen fordert die LUBW die Nachreichung binnen angemessener Frist. Fehlen nach dieser Fristsetzung noch Unterlagen oder steht nach der Prüfung des Inhalts der Unterlagen fest, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorliegen, lehnt sie den Antrag ab.

Zur Überprüfung der Sachkunde des Antragstellers nach § 8 Abs. 3 BodSchASUVO beruft die LUBW ein sachgebietsspezifisch zusammengesetztes Fachgremium. Das Fachgremium prüft die Referenzgutachten aus dem beantragten Sachgebiet und führt mit dem Antragsteller ein etwa einstündiges Fachgespräch. Die Überprüfung der Sachkunde erfolgt für jedes beantragte Sachgebiet separat. Die LUBW lädt die Mitglieder des Fachgremiums und den Antragsteller mindestens zwei Wochen vor dem Fachgespräch ein. Die LUBW kann mit dem Antragsteller eine Vor-Ort-Überprüfung der gerätetechnischen Ausstattung vereinbaren.

Nach § 7 Absatz 4 BodSchASUVO ist eine öffentliche Bestellung nach §§ 36 und 36a Gewerbeordnung (GewO) bei der Anerkennung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist für die Anerkennung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG eine volle Berücksichtigung der Bestellung nach §§ 36 und 36a GewO möglich, wenn diese auf Grundlage des "Merkblattes über die Anforde-

rungen an Sachverständige nach § 18 BBodSchG" (Stand Dezember 1999) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erfolgt ist. Im Wesentlichen enthält das Merkblatt die in der Anlage 1 der BodSchASUVO genannten allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Sachkunde für das jeweilige Sachgebiet. Ist die Bestellung nicht auf Grundlage des LABO-Merkblattes erfolgt, wird geprüft, ob ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann. Bei einem vereinfachten Verfahren sind die Vorlage von mindestens einem Referenzgutachten sowie die Durchführung eines Fachgesprächs für jedes beantragte Sachgebiet erforderlich.

Anerkennungen oder Zulassungen als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG **anderer Bundesländer** stehen solchen in Baden-Württemberg gleich. Eine gesonderte Bestätigung der Anerkennung ergeht nicht.

3.2 BESONDERE INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER, DIE SICH IN BADEN-WÜRTTEMBERG NIEDERLASSEN WOLLEN UND IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER EINEM VERTRAGSSTAAT DES ABKOMMENS ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BEREITS ALS SACHVERSTÄNDIGE ANERKANNT UND ZUGELASSEN SIND

Gleichwertige Anerkennungen oder Zulassungen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen gleich. Sie sind der LUBW oder der einheitlichen Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung und beglaubigte Übersetzung kann verlangt werden.

3.3 BESONDERE INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER AUS EINEM ANDERN MITGLIEDSSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER EINEM VERTRAGSSTAAT DES ABKOMMENS ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM, DIE SICH IN BADEN-WÜRTTEMBERG NIEDERLASSEN WOLLEN UND ERSTMALS EINE ANERKENNUNG ODER ZULASSUNG ALS SACHVERSTÄNDIGE BEANTRAGEN

Bei der Bewertung der erforderlichen Sachkunde eines Antragstellers gemäß der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind die Inhalte der bisherigen beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit dann als gleichwertig anzuerkennen, wenn:

1. der Antragsteller zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine besondere Sachkunde verfügen, die im Wesentlichen § 8 Abs. 3 BodSchASUVO entspricht, oder
2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen seiner Ausbildung und Tätigkeit ergibt, dass

der Antragsteller über eine Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der erforderlichen Sachkunde im Sinne des § 8 Abs. 3 BodSchASUVO entspricht.

Die LUBW bestätigt binnen eines Monats den Empfang der eingereichten Unterlagen und teilt ggf. mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind.

Soweit sich die Inhalte der bisherigen beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten nach § 8 Abs. 3 BodSchASUVO unterscheiden, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. Diese Maßnahme kann insbesondere auch die Kenntnis des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen betreffen. Das Verfahren für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Die Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Nach Bestätigung der Gleichwertigkeit entscheidet die LUBW im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 7 BodSchASUVO innerhalb einer Frist von neun Monaten über die Anerkennung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG.

3.4 BESONDERE INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER AUS EINEM ANDERN MITGLIEDSSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER EINEM VERTRAGSSTAAT DES ABKOMMENS ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM, DIE NUR VORÜBERGEHEND UND GELEGENTLICH IN BADEN-WÜRTTEMBERG ALS SACHVERSTÄNDIGE TÄTIG WERDEN WOLLEN

Bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt die LUBW eine Eingangsbestätigung aus der hervorgeht, ob die Tätigkeit eine besondere Sachkunde nach § 8 Abs. 3 BodSchASUVO erfordert, ob die Inhalte der bisherigen beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit der erforderlichen Sachkunde nach § 8 Abs. 3 BodSchASUVO entsprechen und ob eine Nachprüfung der Inhalte der bisherigen beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit erforderlich ist. Werden die Inhalte der bisherigen beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit nachgeprüft, informiert die LUBW den Dienstleister innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags und der vollständigen Unterlagen über das Ergebnis. Bei einer Verzögerung unterrichtet die LUBW den Dienstleister über die Gründe für die Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung. Die Entscheidung ergeht spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen.

Ergibt die Nachprüfung, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit des Dienstleistungserbringers und der im Inland erforderlichen Ausbildung besteht, wird dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung die Gelegenheit gegeben, die erforderliche Sachkunde nach § 8 Abs. 3 BodSchASUVO durch eine Eignungsprüfung vor dem Fachgremium nachzuweisen.

Bestehen bei Anerkennungen oder Zulassungen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise oder an den dadurch verliehenen Rechten, ist der Fristablauf für die Dauer der Prüfung auf die erforderliche Sachkunde durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Niederlassungsstaates gehemmt. Gleiches gilt für die Fristen nach 3.3.

4 Bescheid und Bekanntgabe

Über die Anerkennung entscheidet die LUBW auf Grundlage des Votums des Fachgremiums gemäß den Voraussetzungen der §§ 7 und 8 BodSchASUVO. Die Anerkennung oder die Ablehnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller.

Die in Baden-Württemberg anerkannten Sachverständigen werden gemäß § 3 BodSchASUVO in dem länderübergreifenden Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) veröffentlicht. Das Recherchesystem kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://www.resymesa.de.

5 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung endet nach fünf Jahren, bei schriftlichem Verzicht gegenüber der LUBW oder nach Bestandskraft des Widerrufs.

6 Verlängerung

Die Anerkennung kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 7 Abs.6 Satz 2 BodSchASUVO jeweils um fünf Jahre verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung zu stellen. Das Versäumen der Frist führt nicht zur Ablehnung, jedoch kann der Antragsteller zwischen Ablauf der Anerkennung und ihrer Verlängerung nicht als zugelassener Sachverständiger tätig werden. Die Verlängerung wird in diesem Fall rückwirkend zum Datum des Erlöschens der alten Anerkennung ausgesprochen.

Dem Antrag auf Verlängerung sind die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 6 Satz 4 BodSchASUVO beizufügen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen für die Verlängerung vorliegen. In Zweifelsfällen kann das Fachgremium eingeschaltet werden.

7 Kosten

Für die Anerkennung, die Rücknahme eines Antrags, die Ablehnung, Verlängerung und den Widerruf wird eine Gebühr nach Aufwand und Umfang des Anerkennungsverfahrens erhoben.
Die Gebühr wird gemäß §§ 4 und 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) in Verbindung mit Nummer 7.1 der Verordnung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Gebührenverordnung - LUBW) vom 01.12.2006 (GBI. Nr. 15, S. 387), in der jeweils gültigen Fassung, festgesetzt. Nach Nummer 7.1 der Gebührenverordnung - LUBW entsteht für das Anerkennungsverfahren für Sachverständige durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eine Rahmengebühr. Bei der Festsetzung der Gebühr werden die in § 7 LGebG genannten Bemessungsgesichtspunkte berücksichtigt. Danach soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Grundlage für diese Berechnung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31. Oktober 2022 (GABl. 2022, 883), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Außerdem werden bei der Festsetzung der Gebühr die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner berücksichtigt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

8 Schutz personenbezogener Daten

Die von der Anerkennungsstelle gemäß den Antragsunterlagen erhobenen Daten (Name, Postadresse, etc.) der Sachverständigen sind personenbezogene Daten und unterliegen den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG). Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs.1 S. 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 DS-GVO und § 4 LDSG. Sie erfolgt, um die gemäß §§ 7, 9 BodSchASUVO in der Zuständigkeit der LUBW liegende Aufgabe, die Anerkennung zu erteilen, die Anerkennungsvoraussetzungen zu überwachen und die Anerkennung gegebenenfalls zu widerrufen, erfüllen zu können. Zu anderen Zwecken dürfen die Daten nur nach Maßgabe der DS-GVO und des LDSG verarbeitet werden. Die Daten werden grundsätzlich solange gespeichert, wie eine Anerkennung besteht. Wird die Anerkennung nicht verlängert, wird auf sie verzichtet oder wird sie wider-

rufen, so werden die Daten zehn Jahre nach Ablauf der Frist bzw. Rechtskraft der Entscheidung gelöscht. Vor der Löschung werden sie gemäß §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 5 LDSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesarchivgesetz (LArchG) dem Landesarchiv angeboten. Personenbezogene Daten aus Referenzgutachten nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 BodSchASUVO werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der jeweiligen Auftraggeber gespeichert. Ist eine Einverständniserklärung des jeweiligen Auftraggebers nicht zu erreichen, sind die Gutachten vor der Antragstellung zu anonymisieren. Personenbezogene Daten aus den Referenzgutachten werden nach dem Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Verlängerung durch Sperrung in ihrer Verarbeitung eingeschränkt. Erfolgt keine Verlängerung, sind sie mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bestandskraft des Widerrufs durch Sperrung in ihrer Verarbeitung einzuschränken. Sie werden fünf Jahre nach der Sperrung gelöscht.

Der Antragssteller oder der Sachverständige hat das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO sowie ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind Punkt 2 des Merkblatts zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte der LUBW ist unter datenschutz@lubw.bwl.de oder unter der Postadresse LUBW Landesanstalt für Umwelt, Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe zu erreichen.

BEARBEITUNG	Jochen Stark, Alicia Graf Referat 22 – Boden, Altlasten Telefon: 0721 / 5600-1438, 1566 Telefax: 0721 / 5600-1456 E-Mail: Post-SVO@lubw.bwl.de
STAND	01.01.2023